

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

60. Stück, 24.10.1927

Gesehblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 24. Oktober 1927.) 60. Stück.

Inhalt:

Nr. 81. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Oktober 1927 zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Februar 1926 — D.G.Bl. Seite 491 —, betreffend Durchführung der Anstellungsgrundsätze.

Nr. 81.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Februar 1926 — D.G.Bl. Seite 491 —, betreffend Durchführung der Anstellungsgrundsätze.

Oldenburg, den 17. Oktober 1927.

In Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Februar 1926, betreffend Durchführung der Anstellungsgrundsätze — D.G.Bl. Seite 491 —, wird

zur Durchführung der Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheines (Anst.Gr.) in der Fassung vom 31. Juli 1926 (R.G.Bl. Teil I Seite 435 ff.) und der allgemeinen Ausführungsanweisung in der Fassung vom gleichen Tage (R.G.Bl. Teil I Seite 445 ff.) hinsichtlich der Beamten- und Angestelltenstellen im oldenburgischen Staats- und Kommunal- (Gemeinde- und Gemeindeverbands-) Dienst sowie bei der Brandkassenverwaltung, der Staatlichen Kreditanstalt, der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt, der Landessparkasse und den sonstigen öffentlichen Körperschaften gemäß der §§ 4 und 70 folgendes bestimmt:

§ 1.

Oberste Landesbehörde im Sinne der Anstellungsgrundsätze ist das Staatsministerium. Die Bearbeitung und der Schriftwechsel ist dem Sekretariat des Gesamtministeriums übertragen.

Als Aufsichtsbehörden gelten die nach den bestehenden Vorschriften zuständigen Aufsichtsbehörden.

§ 2. (zu § 3).

Die Nachweisungen gemäß Ziffer 5 zu § 3 der allgemeinen Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen sind jährlich zum 1. Februar, Meldungen über abhanden gekommene Versorgungsscheine sind von Fall zu Fall dem Staatsministerium einzureichen.

§ 3. (zu § 5).

Die Anwartschaft der Anstellungsanwärter (§ 2a Anst.Gr.) erstreckt sich auf die den Versorgungsanwärtern vor-

behaltenen Stellen in den Besoldungsgruppen I bis III, soweit die Stellen in dem Stellenverzeichnis mit einem * bezeichnet sind.

Die mit Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verabschiedeten ehemaligen Militärpersonen (§ 2b Anst.-Gr.) sind zu allen den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellen mit deren Rechten zugelassen, soweit für einzelne Fälle das Staatsministerium nicht abweichende Bestimmungen trifft.

§ 4. (zu § 7 und 8).

Der Stellenanteil ist in den Stellenverzeichnissen zu bestimmen.

Zu den nach § 8 Abs. 1 vorbehaltenen Stellen gehören auch die Eingangsstellen der Besoldungsgruppen I bis VII, für die besondere wissenschaftliche oder technische oder kaufmännische Kenntnisse gefordert werden. Diese Stellen müssen deshalb in die Stellenverzeichnisse mit aufgenommen werden, sie brauchen jedoch nicht ausgeschrieben zu werden.

§ 5. (zu § 10).

Abweichungen von den Vorschriften der §§ 6 bis 9 Anst.-Gr. werden, soweit es sich um Stellen im Staatsdienst handelt, durch das Staatsministerium festgestellt, das auch das Einvernehmen des Reichsministers des Innern herbeiführen wird.

Wenn im übrigen die Aufsichtsbehörde eine Abweichung genehmigt, so hat sie dem Staatsministerium Anzeige zu erstatten.

III Die Stellen der Kassenbeamten und der Sparkassenbeamten der Besoldungsgruppen VII und niedriger können in der Regel nicht zu den Stellen gerechnet werden, für die besondere technische oder kaufmännische Kenntnisse erforderlich sind.

§ 6. (zu § 14).

Das Stellenverzeichnis für den Staatsdienst wird vom Staatsministerium aufgestellt und dem Reichsminister des Innern übermittelt. Nachträge und Abänderungen (Errichtung neuer Stellen, Wegfall von Stellen, Veränderungen in der Bezeichnung der Stellen, Aenderung des Stellenanteils usw.) sind laufend nachzutragen und jährlich bis zum 1. Juli dem Reichsminister des Innern bekanntzugeben.

§ 7. (zu § 15).

Die in § 15 Anst.-Gr. genannten Verzeichnisse sind von der Anstellungsbehörde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, der die Prüfung und Feststellung obliegt, in zwei Stücken einzureichen. Die Aufsichtsbehörde übersendet das eine Stück des festgestellten Verzeichnisses dem Staatsministerium. Die Verzeichnisse sind in einer Gesamtnachweisung dem Reichsminister des Innern mitzuteilen.

In gleicher Weise ist mit Nachträgen und Abänderungen zu verfahren.

§ 8. (zu § 16).

Die Veröffentlichung der Stellenverzeichnisse veranlaßt das Staatsministerium in den Amtsblättern.

§ 9. (zu § 21).

Die an die Bewerber zu stellenden Anforderungen werden in den Stellenverzeichnissen festgelegt. Ausnahmen zugunsten Schwerbeschädigter unterliegen der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 10. (zu § 25).

Als Zeugnisse beamteter Ärzte gemäß § 25 der Anst.-Gr. sind in der Regel auch die ärztlichen Zeugnisse anzusehen, die den ausscheidenden oder bereits ausgeschiedenen Soldaten von den Truppen- und Polizeiärzten zum Zwecke der Stellenbewerbung ausgestellt worden sind.

§ 11. (zu § 27 Abs. 2).

Die Anerkennung der von den Angehörigen der Wehrmacht und der Schutz-(Ordnungs-)Polizei bestandenen Abschlußprüfungen als Ersatz einer Vorprüfung erfolgt durch das Staatsministerium.

§ 12. (zu § 32).

Die Nachprüfung der Bewerberlisten hat alljährlich im Laufe des Monats Dezember zu erfolgen.

§ 13. (zu §§ 33 und 34).

Zuständige Behörde im Sinne des § 33 Abs. 1 und des § 34 ist die Anstellungsbehörde, im Sinne des § 33 Abs. 2 das Reichsministerium des Innern.

§ 14. (zu § 41).

Zu den Stellen im staatlichen und kommunalen Polizeidienst, die nach § 41 der Anstellungsgrundsätze den aus der Schutz-(Ordnungs-)Polizei hervorgegangenen Versorgungsanwärtern vorzugsweise vorbehalten sind, gehören auch die Stellen des Polizeiverwaltungsdienstes und der Wohlfahrts-polizei.

§ 15. (zu § 51).

Die Nachweisung ist von den Anstellungsbehörden durch die Aufsichtsbehörde dem Staatsministerium halbjährlich zum 1. März und 1. September einzureichen.

Die eingegangenen Nachweisungen sind nach Prüfung gemeinschaftlich mit der Nachweisung des Staatsministeriums dem Reichsminister des Innern mitzuteilen.

§ 16. (zu § 75).

Die §§ 6, 7 und 8 finden sinngemäß Anwendung.

§ 17. (zu § 78).

Als für die Schutz-(Ordnungs-)Polizei zuständige Stelle im Sinne des § 78 Abs. 2 und 3 gilt das Kommando der Ordnungspolizei in Oldenburg.

§ 18. (zu § 88).

Die Nachweisung über die Zahl der am 1. Tage des laufenden Kalenderjahres in Angestelltenstellen beschäftigten Versorgungsanwärter — getrennt nach Vergütungsgruppen — ist von den Anstellungsbehörden durch die Aufsichtsbehörde dem Staatsministerium jährlich bis zum 1. März einzureichen und von diesem dem Reichsminister des Innern mitzuteilen.

§ 19.

Die §§ 1 bis 12 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Februar 1926, betreffend Durchführung der Anstellungsgrundsätze, werden aufgehoben.

Oldenburg, den 17. Oktober 1927.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel)

Dr. Driver.

Dr. Willers.

Dr. Fischer.

§ 19.

Die §§ 1 bis 12 der Bekanntmachung des Staats-
ministeriums vom 23. Februar 1836, betreffend die
Führung der Wählungsverzeichnisse, werden aufgehoben.

Stechburg, den 17. Oktober 1837.
Staatsministerium.

Zu Verrichtung des
Ministerpräsidenten:

Dr. Silber, Dr. Willers

Dr. Silber

glaubt hier das neugewählte Ministerium
zu versichern, dass es die Aufgabe der
Verwaltung zu erfüllen bestrebt ist.

1837, den 17. Okt.

Stechburg, den 17. Oktober 1837.

1837, den 17. Okt.

Die Bekanntmachung des Staats-
ministeriums vom 23. Februar 1836, betreffend die
Führung der Wählungsverzeichnisse, wird aufgehoben.

1837, den 17. Okt.

Die Bekanntmachung des Staats-
ministeriums vom 23. Februar 1836, betreffend die
Führung der Wählungsverzeichnisse, wird aufgehoben.
Stechburg, den 17. Oktober 1837.
Staatsministerium.

